

10.08.2023

Vorabstellungnahme BP 04-94 – Fachbereich Naturschutz

Auf folgendes wird hingewiesen und folgendes wird angeregt

Artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Bei Abriss- und Sanierungsvorhaben von Bestandsgebäuden ist das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass keine besonders oder streng geschützten Arten (insb. Fledermäuse oder Vögel) und die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden. Die Gebäude sind vor dem Abriss von einer fachkundigen Person auf die o.g. Arten zu untersuchen. Die Begehung soll dokumentiert werden. Sollte sich bei der Inaugenscheinnahme der Gebäude die Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch o.g. Arten herausstellen, müssen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen werden.

Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden

Die Möglichkeit einer Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden sollte überprüft werden, da es sich hier um große ungenutzte Flächen handelt. Die Begrünung könnte der lokalen Wärmebelastung erheblich entgegenwirken.

Grünflächen und Bäume

Auch wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind und ein Ausgleich gemäß § 1a Absatz 3 nicht erforderlich ist, sollten grundsätzlich für das Gewerbe- und Industriegebiet einheitliche grünordnerische Festsetzungen angestrebt werden. In die Planung sollten auf den Flächen außerhalb der belasteten Bereiche extensive Grünflächen und standortgerechte Bäume aufgenommen und umgesetzt werden. Dabei sollte folgende Mindestpflanzqualität für Bäume gelten: Hochstamm, 3xv, StU. 18-20.

Stellplätze

Die Gestaltung von Stellplatzanlagen hat nach § 5 der Freiflächengestaltungssatzung zu erfolgen.

Zudem ist für den Bau von Parkflächen (z.B. Parkdecks) eine extensive Dachbegrünung gemäß § 3 der Freiflächen- und Gestaltungssatzung vorzunehmen.

Edyta Czubernat

Fachkraft Naturschutz